

Handwerker aufgepasst:

Risiken bei §13b-Rechnungen? So sind Sie auf der sicheren Seite!

§ 13b UStG (Umsatzsteuergesetz) wurde zum 1.1.2002 u.a. zur Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug in der Bauwirtschaft eingeführt. Die Regelung sollte zudem der Vereinfachung des Steuerrechts dienen. Die Praxis zeigt: Das Gegenteil ist der Fall! Der folgende Beitrag soll der leichteren Handhabung des „§13b“ aus der Sicht des (bauleistenden) Handwerksbetriebes dienen.

Bauleister fakturieren untereinander bereits seit 01.01.2002 ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Um als bauleistender Unternehmer von einem ebenfalls bauleistenden Nachunternehmer eine sogenannte §13b-Rechnung, also eine Rechnung OHNE Umsatzsteuer zu erhalten, ist dem Nachunternehmer seit 01.10.2014 jedoch nicht mehr die „Freistellungsbescheinigung“¹, sondern die „Bauleisterbescheinigung“² vorzulegen.

Handwerk im Bescheinigungs-Dschungel

Im Gegenzug legt der Nachunternehmer seinem Auftraggeber die „Freistellungsbescheinigung“ vor, damit ihm die Rechnung in voller Höhe und nicht unter Abzug der 15%-igen Bauabzugssteuer bezahlt wird. Verlangt der Kunde des bauleistenden Unternehmers seinerseits ebenfalls eine §13b-Rechnung, so muss sich auch der Kunde mittels Bauleisterbescheinigung als Bauleister ausweisen.

Achtung: Veranlassen Sie die Prüfung der Gültigkeit sowohl der vorgelegten Freistellungs- als auch Bauleisterbescheinigungen! Die Bescheinigungen werden i.d.R. für 1 bis 3 Jahre ausgestellt.

Wiedervorlage: Vier Wochen vor Ablauf Ihrer eigenen Freistellungs- als auch Bauleisterbescheinigung sollten Sie oder Ihre Steuerberater deren Verlängerung beantragen!

Legt der Auftraggeber keine gültige Bauleisterbescheinigung vor, ist unbedingt an-



Susanne Kommissien-Seibert
Dipl.-Kauffrau/
Steuerberaterin
Gesellschafterin der
Steuerkanzlei
Kommissien-Seibert
und Grosser

zuraten, eine Rechnung unter Ausweis von Umsatzsteuer auszustellen. Denn der Unternehmer haftet für die Umsatzsteuer, die er ggf. fälschlicherweise nicht in Rechnung gestellt hat.

Merke: Auf der sicheren Seite sind Sie als Rechnungsaussteller also stets mit einer Rechnung MIT Umsatzsteuer!

... Eingangsrechnung über Bauleistung mit USt?

Bauftragen Sie einen Nachunternehmer mit einer Bauleistung und sind Sie beide typische Bauleister, ist unbedingt auf den Erhalt einer Nettorechnung zu achten! Unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuern in Rechnungen,

die gem. §13b UStG eigentlich OHNE Umsatzsteuerausweis hätten erfolgen müssen, sind nicht als Vorsteuer abzugsfähig und werden regelmäßig im Rahmen von Betriebsprüfungen zurück gefordert!

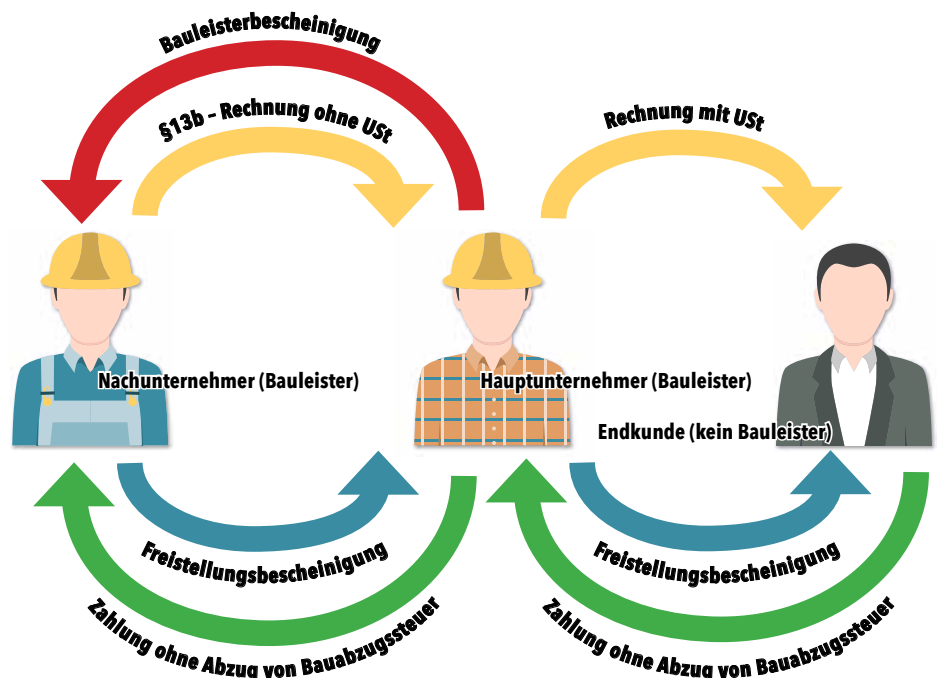
Merke: Mit einer Eingangsrechnung OHNE Umsatzsteuerausweis sind Sie auf der sicheren Seite, denn es kann Ihnen keine Vorsteuer streitig gemacht werden.

Achtung: Denken Sie aber an die Bauabzugssteuer! Überweisen Sie Nachunternehmer-Rechnungen von typischen Bauleistern unter Abzug von 15% Bauabzugssteuer, wenn Ihnen keine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird! Informieren Sie Ihren Steuerberater, damit dieser die einbehaltene Steuer für Sie anmelden kann!

Wichtig: an Rechnungszusatz denken!

Ausgangsrechnungen, die gem. §13b UStG ohne Umsatzsteuer gestellt werden, sind mit dem wortgetreu zu verwendenden Rechnungszusatz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ zu versehen. Fehlt dieser Rechnungszusatz, kann der Rechnungsaussteller – bei ansonsten vorliegenden Voraussetzungen!! – für die nicht ausgestellte Umsatzsteuer in Haftung genommen werden!

Die Übersicht veranschaulicht einen typischen Fall aus der Praxis:



¹ „Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG“: in der Baubranche unter „Freistellungsbescheinigung“ bekannt.
² „Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen“: in der Baubranche unter „Bauleisterbescheinigung“ oder „UST 1 TG“ bekannt.